

Gebührenordnung der Stadt Volkmarsen für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 5, Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in der Sitzung vom 27.11.2014 folgende

Gebührenordnung der Stadt Volkmarsen für das Personenstandswesen

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Volkmarsen legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Nordwaldeck nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport fest.

§ 2 Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung:	Gebühr:
---------------	---------

Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG

in den Amtsräumen	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,-- €

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	60,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80,-- €

Beurkundung

einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,-- €
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,-- €
einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100,-- €
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	100,-- €
Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung Zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Abs. 1 PStG	40,-- €

Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV

Ausstellung einer Ehe-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15,-- €
Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang angefertigt wird	7,50 €

§ 3

Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport unberührt.

§ 4

Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z.B. Kugelsburg, Residenzschloss Bad Arolsen, Haus Schreiber, Rathaus Mengeringhausen) und bei Trauungen am Wochenende weitere Zuschläge aufgrund von Mehraufwand festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Volkmarsen, den 04.12.2014
Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

(gez. Hartmut Linnekugel)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Volkmarsen, den 18.06.2020
Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

[Siegel]

(gez. Hartmut Linnekugel)
Bürgermeister

Änderungsübersicht

Gebührenordnung der Stadt Volkmarsen für das Personenstandswesen vom 27.11.2014,
in Kraft am 01.01.2015

- 1.) § 2 Gebührensätze in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 09.06.2020,
in Kraft am 01.07.2020